

„Sterbendes“ Kind im Bild gezeigt

Zwölfjähriger getötet, weil er einen Mordbefehl verweigerte

„Hier umarmt ein Vater seinen sterbenden Sohn“ titelt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Im Bericht geht es um ein Gewaltverbrechen, das in Guatemala-Stadt von einer Drogenbande verübt wurde. Die Bande stieß einen Zwölfjährigen von einer Brücke, weil er dem Befehl, einen Menschen zu töten, nicht nachgekommen war. Der Vater des Jungen durchkämmte die Gegend mit Hilfe eines Suchtrupps und fand schließlich sein schwerverletztes Kind. Zum Beitrag gestellt sind drei Fotos. Zwei davon zeigen, wie der Vater seinen schwerverletzten Sohn im Arm hält. Ein Hubschrauber brachte den Jungen in ein Krankenhaus, wo die Ärzte zwei Wochen lang um sein Leben kämpften. Diese Bemühungen waren letztlich vergebens. Eine Leserin der Zeitung wirft der Redaktion einen Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) vor. Die Zeitung zeige Fotos eines schwerverletzten, sterbenden Kindes. Sie missachte damit die Menschenwürde. Nach Darstellung der Rechtsabteilung der Zeitung achtet die Redaktion immer die Menschenwürde, was auch bei dieser Berichterstattung der Fall gewesen sei. Das kritisierte Foto zeige den Jungen lebend in den Armen seines Vaters. Damit sei er eindeutig nicht zum Objekt herabgewürdigt worden. Die Redaktion habe sorgsam abgewogen zwischen den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und dem Informationsinteresse der Leser. Diese Abwägung sei zugunsten des Leserinteresses ausgefallen. Für ein starkes Informationsinteresse der Öffentlichkeit spreche das weltweite Aufsehen, dass dieser Fall ausgelöst habe. Hier sei das tragische Einzelschicksal eines Kindes dokumentiert worden, das sein eigenes Leben riskiert habe, um einen anderen Menschen zu retten. Der Fall stehe exemplarisch für die Zustände in Guatemala als einem Land mit einer extrem hohen Kriminalitätsrate. Auf diese Zustände hinzuweisen, gehöre zu den Aufgaben der Presse.

Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Zeitung gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) und 11 (Sensationsberichterstattung) verstoßen hat. Er spricht eine Missbilligung aus. Das Gebot, die Menschenwürde zu achten, wird dadurch verletzt, dass die Redaktion den schwerverletzten Sohn in den Armen seines Vaters zeigt, wobei die Überschrift den Lesern suggeriert, sie sähen einem Kind unmittelbar beim Sterben zu. Es verstößt gravierend gegen den Pressekodex, die Öffentlichkeit in einem so intimen Moment einzubeziehen. Dies ist trotz des öffentlichen Informationsinteresses an dem Verbrechen nicht zu rechtfertigen. Der Beschwerdeausschuss trifft seine Entscheidung auch im Hinblick auf Richtlinie 11.2 (Unangemessene Darstellung). Danach liegt ein Verstoß vor, wenn ein Medium „über einen Sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse

und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise“ berichtet. Dass Leser einem Menschen beim Sterben zuschauen können, geht über ein legitimes Informations- und Unterhaltungsinteresse der Leser hinaus. Die Kombination von Bild und Überschrift ist unangemessen sensationell, da der Leser eingeladen wird, dem Sterbevorgang beizuwohnen. Dabei spielt es eine untergeordnete Rolle, dass der Junge tatsächlich erst zwei Wochen später gestorben ist, da die Kombination von Überschrift und Text eine andere Schlussfolgerung nahelegt. (0989/15/2)

Aktenzeichen:0989/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung